



LANDESGERICHT KLAGENFURT
DER PRÄSIDENT

1 Jv 2536/16i-02

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Klagenfurt am WS, 22.08.2016

J. W. Dobernigstraße 2
9020 Klagenfurt a. WS

Tel.: +43 (0)463 5840-373 361
Fax: +43 (0)463 5840-373 400

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Der Begutachtungssenat des Landesgerichtes Klagenfurt erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz und das Vollzugsgebührengesetz geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016) geändert wird, nachstehende

STELLUNGNAHME:

Die Exekutionsordnungs-Novelle 2016 – EO-Nov. 2016 umfasst Neuregelungen der Exekutionsordnung, des Gerichtsgebührengesetzes, des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes und des Vollzugsgebührengesetzes.

Einige vorgeschlagenen Änderungen sind notwendig geworden durch die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur **Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung** im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (Europäische Kontenpfändungsverordnung – **EuKoPfVO**, Abl. L 189 vom 27. Juni 2014, S 59), die – mit Ausnahme des bereits ab 18. Juli 2016 geltenden Art 50 – ab 18. Jänner 2017 **unmittelbar anwendbar** ist.

Durch die EuKoPfVO soll den betreibenden Gläubigern die Sicherung und Eintreibung ihrer (betitelten und unbetitelten) Forderungen durch Kontenpfändung im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr erleichtert werden, was die Anpassung der betroffenen österreichischen Gesetze erfordert; weiters sind ergänzende Regelungen für die Gleichstellung der nicht grenzüberschreitenden Fälle nötig.

Der Entwurf enthält einerseits Bestimmungen, welche die EuKoPfVO unmittelbar erfordert und andererseits solche, die zur Einbindung des in der EuKoPfVO vorgesehenen Verfahrens in das System der EO zweckmäßig erscheinen.

Außerdem nimmt der Gesetzgeber den Entwurf zum Anlass, innerösterreichisch notwendig gewordene bzw. klarstellende Änderungen in das Gesetz einzubauen.

Änderung der Exekutionsordnung:

Die vorgeschlagenen Neuregelungen betreffen insbesondere folgende **Themen**:

Sofortiger Vollzugsauftrag

Internetversteigerungen

Zusammenrechnung von Forderungen

Berücksichtigung des Rehabilitationsgeldes sowie von Ansprüchen der Arbeitnehmer, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses anfallen

Erhöhung der Beträge, die an Kosten für Äußerungen vorgesehen sind

Vereinheitlichung von Fristen

Verständigungspflichten des betreibenden Gläubigers

Neusystemisierung der Vorschriften bezüglich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Verfahrens über die europäische Kontenpfändung durch die EuKoPfVO

Regelung der notwendigen Anhörungen und Rechtsbehelfe

Zuständigkeiten

Anpassung ausländischer Exekutionstitel (§ 404 EO)

Anpassung von Bruchteilstiteln (§ 405 EO)

Zu den Neuregelungen in den **§§ 404 und 405 EO** (Anpassung ausländischer Exekutionstitel und Anpassung von Bruchteilstiteln) wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Anpassung ausländischer Exekutionstitel:

Nach dem Entwurf soll **§ 404 EO** lauten:

„(1) Ausländische Exekutionstitel, die eine Maßnahme oder Anordnung enthalten, die in der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist, sind zugleich mit der Bewilligung der Exekution an eine in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene Maßnahme oder Anordnung anzupassen, mit der vergleichbare Wirkungen verbunden sind und die ähnliche Ziele und Interessen verfolgt. Die Anpassung darf nicht zu Wirkungen führen, die über die im **Recht des Ursprungsstaates** vorgesehenen Wirkungen hinausgehen.

(2) Vor der Entscheidung über die Anpassung können der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger einvernommen werden.

(3) Gegen die Anpassung der Entscheidung kann die Partei, die nicht bereits vor der Beschlussfassung einvernommen wurde, Widerspruch erheben.

(4) Der Widerspruch muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Zusage erhobenen Widerspruches ist über die Rechtmäßigkeit der

Anpassung mündlich zu verhandeln und mit Beschluss zu entscheiden.“

Wenn auch aufgrund unterschiedlicher Rechtslagen in den Ländern der EU kein Weg an einer Regelung der Anpassung von Exekutionstitel vorbeizuführen scheint, ist doch anzumerken, dass sich die Bewilligung der Exekution durch die aufgrund des Gesetzes notwendige **Erhebung einer ausländischen Rechtslage** verkomplizieren und damit verzögern kann, was dem erklärten Ziel einer beschleunigten und erleichterten Rechtsverfolgung durch den betreibenden Gläubiger zuwiderläuft.

Im derzeit vorliegenden **Entwurf zur Änderung des Rechtspflegergesetzes** ist vorgesehen, dass neben der Vollstreckbarerklärung die Anpassung eines ausländischen Exekutionstitels sowie das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung einschließlich der Bewilligung der Exekution **dem Richter vorbehalten** bleibt“ (§ 17 Abs 3 Z 1 RPfIG neu). Dies ist zu begrüßen.

Anpassung von Bruchteilstiteln:

In Österreich wurde mit der EO-Novelle 1991 die Regelung zur Durchsetzung von **Bruchteilstiteln** (der Unterhalt wird in der Unterhaltsentscheidung mit einem Bruchteil des Einkommens des Unterhaltspflichtigen angegeben) abgeschafft; die betragsmäßige Festsetzung des Unterhaltsanspruches erfolgt in Österreich durch das Titelgericht.

Die Rechtsordnung anderer EU-Länder sehen jedoch Bruchteilstitel vor, sodass sich die Notwendigkeit einer Anpassung der österreichischen Rechtsordnung hinsichtlich des Vollzuges dieser Unterhaltstitel ergibt.

Nach dem Entwurf zur EO-Nov. 2016 soll gemäß **§ 405 EO** die **Berechnung** der aufgrund eines ausländischen Bruchteilstitels hereinzubringenden Forderung durch das **Gericht** erfolgen, das über die **Bewilligung der Exekution** zu entscheiden hat.

Basis für die Berechnung soll die Erklärung der bezugsauszahlenden Person über das Ausmaß der Bezüge sein. Die Abgabe einer diesbezüglichen Erklärung ist der bezugsauszahlenden Person unter Gewährung einer Frist von vier Wochen aufzutragen. Wird die bezugsauszahlende Person nicht vom betreibenden Gläubiger bekannt gegeben, so hat das Gericht sie nach § 98h GOG vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erheben.

Gemäß **§ 405 Abs 2 EO** idF des Entwurfes zur EO-Nov. 2016 hat das Gericht aufgrund der Erklärung der bezugsauszahlenden Person den **Umfang** der zu vollstreckenden Forderung in der Exekutionsbewilligung festzusetzen, den laufenden Unterhalt mit einem Durchschnittswert

aus den letzten sechs Monaten. Gegen die Höhe des festgesetzten Betrages können die Parteien **Widerspruch** erheben.

Gemäß **§ 405 Abs 3 erster Satz EO** idF des Entwurfes ist die Exekution bei einer wesentlichen **Verschlechterung** der Bezüge auf Antrag des Verpflichteten **einzuschränken**.

Mit diesen Regelungen werden die Entscheidungen über strittige Umstände, die mit den Möglichkeiten und dem **Rechtsschutz eines ordentlichen Streitverfahrens** geklärt werden sollten, in das Exekutionsverfahren verlagert, was nicht wünschenswert ist (z.B. ist die Beweiswürdigung im Rekursverfahren nicht anfechtbar).

Nach der geltenden Rechtslage umfasst der Wirkungskreis des Rechtspflegers in Exekutionssachen gemäß § 17 Abs 2 Z 1 lit b RPfIG die Exekution auf das bewegliche Vermögen nach den §§ 249 bis 345 EO, also auch die Durchführung des Verfahrens nach den §§ 294 ff EO (Drittschuldnerexekution). An dieser Regelung soll nach dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Rechtspflegergesetzes nichts geändert werden.

Während der Entwurf zur **Änderung des Rechtspflegergesetzes** ausdrücklich vorsieht, dass die Anpassung eines ausländischen Exekutionstitels (§ 404 EO neu) dem Richter vorbehalten bleibt, **fehlt** eine ausdrückliche Bestimmung für die **Anpassung von Bruchteilstiteln** gemäß § 405 EO neu.

Die neuen Regelungen des **Gerichtsgebührengesetzes**, des **Gerichtlichen Einbringungsgesetzes** und des **Vollzugsgebührengesetzes** ergeben sich im Wesentlichen aus der Notwendigkeit einer Anpassung an die geänderten Bestimmungen der Exekutionsordnung und erfordern keine Stellungnahme.

Dr. Bernd Lutschounig

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG